

Hinweise zur Erhöhung der kindbezogenen Förderung über den Qualitätsbonus im BayKiBiG neu

Der Wert der kindbezogenen Förderung (= Basiswert + Qualitätsbonus) wurde 2026 durch eine Veränderung des Qualitätsbonus erhöht. **Laut BayKiBiG neu sind für die Jahre 2027 bis 2029 weitere Steigerungen des Qualitätsbonus vorgesehen.**

Gesetzliche Grundlage: In § 19 Abs. 2 AVBayKiBiG n.F. ist Folgendes zum Qualitätsbonus geregelt:

¹Für die Festsetzung des endgültigen Qualitätsbonus werden für den jeweiligen Bewilligungszeitraum die bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der betreuten Kinder unter Berücksichtigung der Gewichtungs- und Buchungszeitfaktoren in Relation gesetzt. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der vorläufige Qualitätsbonus beträgt 693,28 € für den Bewilligungszeitraum 2027, 852,36 € für den Bewilligungszeitraum 2028 und 857,87 € für den Bewilligungszeitraum 2029.

Der Qualitätsbonus wird staatlich geleistet durch Umschichtung der Mittel, die über die Abschaffung des Familien- und Krippengelds freiwerden.

Die bekanntgegebene Fördersumme kindbezogen beträgt:

2027 circa 693,28 Euro

2028 circa 852,36 Euro

2029 circa 857,87 Euro

Neue Systematik

Die bisherigen Mittel werden nach einer neuen Systematik verteilt. Das gilt für die bisherigen Mittel aus dem Elternbeitragszuschuss für Kindergartenkinder, die durch die Umschichtung in den Qualitätsbonus auf alle Kinder (auch Krippe und Hort) umgelegt werden.

(Stand 22. Juli 2026)